

ZUMUTBARE BELASTUNG BEI DEN KRANKHEITSKOSTEN

Krankheitskosten einschließlich Zuzahlungen sind allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG. Aufgrund der zumutbaren Belastung muss der Steuerpflichtige einen Teil der Aufwendungen steuerrechtlich selbst tragen (§ 33 Abs. 3 EStG). Der BFH hat die Kürzung um die zumutbare Belastung als verfassungskonform angesehen¹. Hierzu ist zwischenzeitlich eine Verfassungsbeschwerde unter dem Az.: 2 BvR 180/16 anhängig. Auch vor dem BFH sind weitere Fälle hierzu anhängig. Die Az. lauten: III R 62/13 und VIII R 52/13.

Praxishinweis
Deshalb wird weiterhin dazu geraten, gegen die Kürzung um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG Einspruch einzulegen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteile v. 2.9.2015 VI R 32/13, BFH/NV 2016 S. 291; v. 2.9.2015 VI R 33/13, juris; BerP 2016 S. 88; Immer aktuell 2016 S. 25.